

V B 2 - O 1266 Let - 6/93  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach 1308

Telefon: (0228) 682- 22 58

oder über Vermittlung 682-0

Telefax: (0228) 682-4420

Teletex: 228 50701 = BMF

Telex: 886 645

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Kurt Faltlhauser  
Bundeshaus

53113 Bonn

*Panorama, z. Hd. Herrn Wagner  
für Kernbrennstoffe  
von Elsa Fredmüller  
mit fsp!*

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihr Schreiben vom 27. April 1993 mit der Anfrage von Frau Elsa Fredmüller vom 30. März 1993 betreffend Wiedergutmachung für KZ-Überlebende in Lettland ist mir vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übermittelt worden. Hierzu übersende ich nachstehenden Antwortbeitrag:

"Bitte entschuldigen Sie, daß ich Ihnen erst jetzt antworten kann, da gerade in jüngster Zeit das Problem von Entschädigungen für NS-Opfer in den baltischen Staaten innerhalb der Bundesregierung intensiv diskutiert worden ist, und ich Ihnen hierzu den aktuellen Stand mitteilen wollte.

Die deutschen Wiedergutmachungsregelungen sehen Entschädigungsleistungen an NS-Verfolgte, die in Ländern des ehemaligen Ostblocks leben, nicht vor. Demzufolge haben auch Geschädigte aus Lettland keine Leistungen erhalten. Eine Änderung der maßgeblichen Bestimmungen in den gesetzlichen und außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen ist leider nicht möglich, weil sonst das gesamte System der deutschen Kriegsfolgen- und Entschädigungsregelungen beeinträchtigt würde.

2 Es wäre auch vorrangig Aufgabe der früheren Sowjetunion gewesen, aus den nach Ende des Zweiten Weltkrieges in erheblichem Umfang in Deutschland entnommenen Reparationen ihren von den Nationalsozialisten geschädigten Bürgern einen Ausgleich zu gewähren.

*Wir haben aber die Reparationen überfallen*

E F.

Die Bundesregierung sieht heute, fast ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende ihre Aufgabe in erster Linie darin, die osteuropäischen Staaten durch aktive Hilfe beim Neuaufbau einer demokratischen Rechtsordnung und einer sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. In diesem Bereich leistet Deutschland den größten Beitrag unter den westlichen Ländern. Hierdurch wird das Bestreben unseres Volkes deutlich, die etwa noch bestehenden offenen Fragen aus der Vergangenheit im Wege einer langfristigen, gut nachbarlichen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten zu lösen.

Dessen ungeachtet könnte die Bundesregierung ggf. bereit sein, den baltischen Staaten als Entschädigung für NS-Opfer humanitäre Hilfe in Form zukunftsorientierter Sachleistungen anzubieten. Hierbei ist zum Beispiel an die Unterstützung bei der Errichtung von Sanatorien oder Altersheimen für den betroffenen Personenkreis, den Ausbau von Krankenhäusern oder die Lieferung von Medikamenten zu denken. Das Auswärtige Amt wird hierzu Gespräche mit den baltischen Staaten in nächster Zeit aufnehmen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch Antragsteller aus den baltischen Staaten möglicherweise von den inzwischen in Rußland, Belarus und der Ukraine zur Entschädigung von NS-Opfern gegründeten Stiftungen "Aussöhnung und Verständigung" Leistungen erhalten können. Hierfür wird den drei GUS-Staaten von der Bundesrepublik Deutschland 1 Mrd. DM zur Verfügung gestellt. Zur Zeit haben die Stiftungen ihre Arbeit allerdings noch nicht aufgenommen.

Abschließend möchte ich noch zu der von Ihnen angesprochenen Panorama-Sendung Stellung nehmen. Die Behauptung von Panorama, ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS erhielten deutsche

Kriegsopferrenten für ihren Dienst von 1943 bis 1945, ist unrichtig - ebenso wie die Zahl von angeblich 12.000 potentiellen Antragstellern. Nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges wird eine Kriegsbeschädigtenrente vielmehr nur gewährt, wenn und soweit durch militärischen Dienst oder während militärischen Dienstes eine erhebliche Beschädigung eingetreten ist. Auch für ehemalige Angehörige der Waffen-SS kann eine Kriegsopferversorgung deshalb nur in Betracht kommen, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Kriegsbeschädigung erlitten haben, die noch heute besteht. Insbesondere Beschädigungen, die während der Zeiten des Einsatzes in der "allgemeinen SS" und in deren speziellen Verbänden, wie beispielsweise den SS-Totenkopf-Verbänden, entstanden sind, berechtigen dagegen in keinem Fall zum Bezug irgendwelcher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz."

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

66-8

Dr. Quantz